

02.10.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - G - Uzu **Punkt** der 730. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1998

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln und der Richtlinie 96/25/EG über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen

KOM(98) 435 endg.; Ratsdok. 10515/98

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und der Agrarausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat nimmt die Vorschläge der Kommission zustimmend zur Kenntnis, nunmehr eindeutig festzuschreiben, daß verbotene Stoffe nicht zur Futtermittelherstellung und zur Verfütterung verwendet werden dürfen. Gleiches gilt für die Regelungen, wonach alle Erzeugnisse, die zur Tierernährung verwendet werden, unverdorben, unverfälscht, von handelsüblicher Beschaffenheit und umweltverträglich sein müssen. Damit werden Vorschriften, die im deutschen Futtermittelrecht bereits normiert sind, zum EU-Standard erhoben.

Ausgeliefert am 06. OKT. 1998

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe b folgende Korrektur einzubringen:

"b) wird das Verzeichnis der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse erstellt, deren Verkehr und Verwendung zum Zweck der Tierernährung verboten ist, um die Einhaltung von Artikel 3 zu gewährleisten;"

B

3. Der Gesundheitsausschuß und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.